



NEU START MITEINANDER!

**Eine Initiative für eingetragene Vereine zur
Stärkung des gesellschaftlichen Zusammen-
halts.**



Vorwort



Länger als zwölf Monate stand das gesellschaftliche Leben in Nordrhein-Westfalen still: Zahlreiche der ehrenamtlich aus Vereinen, Verbänden und Organisationen getragenen Veranstaltungen durften nicht stattfinden. Das Vereinsleben ist weitestgehend zum Erliegen gekommen. Und dennoch: Insbesondere in den letzten Monaten hat sich gezeigt, wie wertvoll das Ehrenamt für und in unserer Gesellschaft ist.

In Nordrhein-Westfalen ist ein vielfältiges und tief in allen gesellschaftlichen Gruppen verankertes Ehrenamt unverzichtbar. Ich bin dem Landtag Nordrhein-Westfalen dankbar, der dafür Sorge getragen hat, dass als ein Zeichen der Wertschätzung für die Arbeit der Vereine ein neues Landesprogramm „Neustart miteinander“ aufgelegt werden kann.

Mit zunehmendem Impffortschritt kann es gelingen, dass Veranstaltungen und Feste der ehrenamtlich getragenen Vereine und Verbände wieder stattfinden dürfen und das gesellschaftliche Miteinander wieder zurückgekehrt. Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch ehrenamtlich getragene öffentliche Veranstaltungen zum Einsatz kommen.

Ina Scharrenbach
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen	4
Gegenstand der Förderung	5
Zuwendungsempfänger	5
Zuwendungsvoraussetzungen	5
Art, Umfang und Höhe	5
Beispiele	8
Verfahren	11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten	14
Rechtsgrundlagen	15



Neustart miteinander

Ehrenamtliche sind tragende Säulen des Gemeinwesens in Nordrhein-Westfalen. Im Zuge der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung in Verbindung mit der Corona-Pandemie konnten zahlreiche öffentliche Veranstaltungen, die durch eingetragene Vereine ehrenamtlich organisiert und durchgeführt werden, nicht stattfinden.

Um das Gemeinwesen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie ehrenamtlich getragene öffentliche Veranstaltungen zu fördern und zu stärken, gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für einen „Neustart miteinander“.

1 Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für die Umsetzung des Förderprogramms „Neustart miteinander“ nach

1. Maßgabe dieser Richtlinie,
2. den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden LHO genannt),
3. dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV genannt) und
4. den „Anwendungshinweisen insbesondere zu den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 und 53 Landeshaushaltsordnung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise und weitere Hinweise - Corona-Erlass II -“ vom 1. Januar 2021 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Corona-Erlass II genannt).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine einmalige Zuwendung an eingetragene Vereine als Beitrag zur Deckung von Ausgaben, die mit der Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung unter Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Schutzmaßnahmen zusammenhängen.

Ergänzende Erläuterung >>

Pro eingetragenem Verein kann eine öffentliche Veranstaltung im Jahr 2021 gefördert werden, die dazu beiträgt, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Gemeinwesen vor Ort zu stärken.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind eingetragene Vereine mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

>> Auch ein Verein, der Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen ist, kann die Zuwendung beantragen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Je eingetragenem Verein kann eine öffentliche Veranstaltung im Jahr 2021 gefördert werden, die dazu beiträgt, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Gemeinwesen vor Ort zu stärken.

5 Art, Umfang und Höhe

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung nach Nummer 2.1 VV zu § 23 LHO und wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt.



Ergänzende Erläuterungen

Förderfähige Gesamtausgaben

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die förderfähigen Gesamtausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen.

Als solche können alle Ausgaben anerkannt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten öffentlichen Veranstaltung stehen. Im Falle einer bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung sind die förderfähigen Gesamtausgaben ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

>> Abweichend von Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO können dabei auch bereits vor der Antragstellung, aber nach dem 1. Januar 2021, begründete Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Was sind zuwendungsfähige Ausgaben?

Als zuwendungsfähige Ausgaben können alle Ausgaben anerkannt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten öffentlichen Veranstaltung stehen.

Dazu gehören beispielsweise:

- Mieten für Veranstaltungsräume/ Zelte
- Mieten für Mobiliar, Geschirr, Gläser
- Honorare (Musik/ Beschallung etc.)
- Strom/Technik
- Miete sanitärer Anlagen (Toilettenwagen/ Container)
- Kosten für Ordnungs-/Sicherheitskräfte
- Getränke und Catering
- Werbung, Einladungen



- GEMA-Gebühren.

>> Im Falle einer bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Der Durchführungsort der Veranstaltung muss in Nordrhein-Westfalen sein.

Nicht zuwendungsfähig sind beispielsweise Kosten für Anschaffungen zum dauerhaften Nutzen und Verbleib beim Verein wie zum Beispiel der Erwerb von Mobiliar und Ausstattungsgegenständen sowie Zahlungen von Gehältern, Honoraren, Aufwandsentschädigungen o.ä. an Vereinsmitglieder.

Was kann nicht gefördert werden?

Höhe der Zuwendung bis zur Vollfinanzierung

Der Festbetrag beträgt grundsätzlich 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

Dabei darf die Zuwendung nicht höher sein als die Differenz der förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der projektbezogenen Einnahmen (zuwendungsfähige Ausgaben).

Der Festbetrag darf dabei jedoch grundsätzlich 5 000 Euro nicht über- und 500 Euro nicht unterschreiten.

Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommen werden.



Beispiele ①

Ein Verein plant eine Veranstaltung mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 6.000 Euro. Es werden Einnahmen, zum Beispiel aus dem Verkauf von Getränken, Speisen und Eintrittskarten in Höhe von 2.500 Euro erwartet. Der Verein beantragt online einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro (= 50 % von 6.000 Euro).

Neustart miteinander ermöglicht Veranstaltungen

Der Online-Antrag wird automatisch der zuständigen Bezirksregierung zugeteilt. Diese prüft die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen (**>> Vorbereitungen**) und die Plausibilität der vorgelegten Ausgaben-/Einnahmen-Berechnung.

Erfüllt der Antrag alle Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses, werden nach Versand des Zuwendungsbescheides 75 % (2.250 Euro) des Zuschusses auf das Vereinskonto überwiesen.

Die verbleibenden 25 % werden nach Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung im Anschluss an die Veranstaltung ausgezahlt.

Die Auszahlung von 75 % des Zuschusses auf Basis einer Ausgaben-/Einnahmen-Prognose soll dem Verein helfen, die Vorfinanzierung der Veranstaltung leisten zu können.

Der Einbehalt von zunächst 25 Prozent des errechneten Zuschusses soll als „Puffer“ zur Vermeidung einer Rückzahlungsforderung dienen, die ansonsten unvermeidlich sein könnte, wenn zum Beispiel die Einnahmen höher ausfallen als zuvor erwartet.

Zweck der Zuwendung ist es, die Veranstaltung finanziell zu ermöglichen.

Der Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalens darf aber nicht einer Gewinnerzielung dienen:

Sollte durch Einnahmen (zum Beispiel durch Verkauf von Speisen und Getränken oder durch Spenden) und die Zuwendung ein finanzieller Überschuss erzielt werden, wird die Zuwendung um die Höhe dieses Überschusses reduziert.

Nach der Veranstaltung

Nach der Veranstaltung wird eine Schlussabrechnung zur Einreichung des Verwendungsnachweises durchgeführt. Die Schlussabrechnung nach dem Fest ergibt:

	Ist	Plan
Kosten	- 6.000 Euro	- 6.000 Euro
abzgl. Einnahmen	+ 2.850 Euro	+ 2.500 Euro
abzgl. Zuwendung	+ 2.250 Euro	+ 2.250 Euro
Zwischensumme	- 900 Euro	- 1.250 Euro

Es wird nach der Veranstaltung kein finanzieller Überschuss erzielt, so dass die verbleibenden 25 % in Höhe von 750 Euro auf das Vereinskonto ausgezahlt werden können.



Beispiele ②

Ein Verein plant eine Veranstaltung mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 10.000 Euro. Es werden Einnahmen, zum Beispiel aus dem Verkauf von Getränken, Speisen und Eintrittskarten in Höhe von 5.000 Euro erwartet. Der Verein beantragt online einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro (= 50 % von 10.000 Euro). **Die beantragte Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro stellt grundsätzlich die maximale Förderhöhe dar.**

Neustart miteinander ermöglicht Veranstaltungen

Der Online-Antrag wird automatisch der zuständigen Bezirksregierung zugeteilt. Diese prüft die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen (**>> Vorbereitungen**) und die Plausibilität der vorgelegten Ausgaben-/Einnahmen-Berechnung.

Erfüllt der Antrag alle Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses, werden nach Versand des Zuwendungsbescheides 75 % (3.750 Euro) des Zuschusses auf das Vereinskonto überwiesen.

Die verbleibenden 25 % werden nach Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung im Anschluss an die Veranstaltung ausgezahlt.

Die Auszahlung von 75 % des Zuschusses auf Basis einer Ausgaben-/Einnahmen-Prognose soll dem Verein helfen, die Vorfinanzierung der Veranstaltung leisten zu können.

Der Einbehalt von zunächst 25 Prozent des errechneten Zuschusses soll als „Puffer“ zur Vermeidung einer Rückzahlungsforderung dienen, die ansonsten unvermeidlich sein könnte, wenn zum Beispiel die Einnahmen höher ausfallen als zuvor erwartet.

Zweck der Zuwendung ist es, die Veranstaltung finanziell zu ermöglichen.

Der Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalens darf aber nicht einer Gewinnerzielung dienen:

Sollte durch Einnahmen (zum Beispiel durch Verkauf von Speisen und Getränken oder durch Spenden) und die Zuwendung ein finanzieller Überschuss erzielt werden, wird die Zuwendung um die Höhe dieses Überschusses reduziert.

Nach der Veranstaltung

Nach der Veranstaltung wird eine Schlussabrechnung zur Einreichung des Verwendungsnachweises durchgeführt. Die Schlussabrechnung nach dem Fest ergibt:

	Ist	Plan
Kosten	- 10.200 Euro	- 10.000 Euro
abzgl. Einnahmen	+ 5.200 Euro	+ 5.000 Euro
abzgl. Zuwendung	+ 3.750 Euro	+ 3.750 Euro
Zwischensumme	- 1.250 Euro	- 1.250 Euro

Es wird nach der Veranstaltung kein finanzieller Überschuss erzielt, so dass die verbleibenden 25 % in Höhe von 1.250 Euro auf das Vereinskonto ausgezahlt werden können.



Beispiele ③

Ein Verein plant eine Veranstaltung mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 16.000 Euro. Es werden Einnahmen, zum Beispiel aus dem Verkauf von Getränken, Speisen und Eintrittskarten in Höhe von 10.000 Euro erwartet. Der Verein beantragt online einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro (= 50 % von 16.000 Euro, grundsätzlich maximal 5.000 Euro).

Neustart miteinander ermöglicht Veranstaltungen

Der Online-Antrag wird automatisch der zuständigen Bezirksregierung zugeteilt. Diese prüft die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen (**>> Vorbereitungen**) und die Plausibilität der vorgelegten Ausgaben-/Einnahmen-Berechnung.

Erfüllt der Antrag alle Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses, werden nach Versand des Zuwendungsbescheides 75 % (3.750 Euro) des Zuschusses auf das Vereinskonto überwiesen.

Die verbleibenden 25 % werden nach Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung im Anschluss an die Veranstaltung ausgezahlt.

Die Auszahlung von 75 % des Zuschusses auf Basis einer Ausgaben-/Einnahmen-Prognose soll dem Verein helfen, die Vorfinanzierung der Veranstaltung leisten zu können.

Der Einbehalt von zunächst 25 Prozent des errechneten Zuschusses soll als „Puffer“ zur Vermeidung einer Rückzahlungsforderung dienen, die ansonsten unvermeidlich sein könnte, wenn zum Beispiel die Einnahmen höher ausfallen als zuvor erwartet.

Zweck der Zuwendung ist es, die Veranstaltung finanziell zu ermöglichen.

Der Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalens darf aber nicht einer Gewinnerzielung dienen:

Sollte durch Einnahmen (zum Beispiel durch Verkauf von Speisen und Getränken oder durch Spenden) und die Zuwendung ein finanzieller Überschuss erzielt werden, wird die Zuwendung um die Höhe dieses Überschusses reduziert.

Nach der Veranstaltung

Nach der Veranstaltung wird eine Schlussabrechnung zur Einreichung des Verwendungsnachweises durchgeführt. Die Schlussabrechnung nach dem Fest ergibt:

	Ist	Plan
Kosten	- 15.500 Euro	- 16.000 Euro
abzgl. Einnahmen	+ 12.250 Euro	+ 10.000 Euro
abzgl. Zuwendung	+ 3.750 Euro	+ 3.750 Euro
Zwischensumme	+ 500 Euro	- 2.250 Euro

Es wird nach der Veranstaltung ein finanzieller Überschuss in Höhe von 500 Euro erzielt, der an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen ist. Die verbleibenden 25 % (bzw. 1.250 Euro) werden nicht ausgezahlt.



6 Verfahren

Ihre Vorbereitungen für den Online-Antrag

Welche Unterlagen werden benötigt und wo bekomme ich was?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

Einen Muster-Antrag finden Sie auf www.mhkbw.nrw

benötigt werden:

Angaben zum verantwortlichen Vertretungsberechtigten des Vereins oder der Organisation mit Name, Anschrift und Kontaktdaten (§ 26 BGB)

Auszug aus dem Vereinsregister, der dem aktuellen Stand entspricht

Auskünfte oder schriftliche Auszüge aus dem Vereinsregister erhält man beim zuständigen Registergericht, welches beim jeweiligen Amtsgericht geführt wird, genau dort, wo der Verein seinen Sitz hat.

Die Daten aus dem Vereinsregister können auch elektronisch über das gemeinsame Registerportal der Bundesländer (www.handelsregister.de) gegen eine geringe Gebühr im Internet abgerufen werden. Eine vorherige Registrierung ist erforderlich.

Zustimmung der Gemeinde zur geplanten Veranstaltung nach Muster (Bestätigung der Gemeinde)

Ein Muster finden Sie auf www.mhkbw.nrw

Aufstellung der erwarteten Gesamtkosten der Veranstaltung sowie der erwarteten Einnahmen.



6.1

Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 30. November 2021 ausschließlich im **Online-Förderportal** (<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag#login>) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages an die zuständige Bezirksregierung zu stellen.

>> Die Zuordnung zu der für Sie zuständigen Bezirksregierung erfolgt automatisch über das Online-Antragsportal.

>> Je Verein kann nur ein Antrag gestellt werden.

Nach Nummer 3 Corona-Erlass II bedarf es keines schriftlichen Antrags. **Dem Antrag ist verpflichtend eine Zustimmung der Gemeinde zur geplanten Veranstaltung nach dem im Online-Förderportal bereitgestellten Muster beizufügen (Bestätigung der Gemeinde).**

>> Der Online-Antrag sowie die Bestätigung der Gemeinde werden zusätzlich als Muster auf der Internetseite des für Kommunales zuständigen Ministeriums nachrichtlich veröffentlicht.

6.2

Bewilligung

Bewilligungsbehörde nach Maßgabe dieser Richtlinie ist die zuständige Bezirksregierung.

Auf die vorgesehene Schriftform kann nach Nummer 4.1 Corona-Erlass II verzichtet werden, soweit eine Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides über das Online-Förderportal erfolgt.

Die oder der Zuwendungsempfangende wird in dem Fall über die Bereitstellung des Zuwendungsbescheides mittels E-Mail informiert.

>> Die Veranstaltung darf schon vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides durchgeführt werden, jedoch nicht vor Antragstellung.

Können auch Veranstaltungen, die nach dem 30. November 2021 stattfinden, gefördert werden?

Die Veranstaltung ist bis zum 31. Dezember 2021 durchzuführen. Nach diesem Datum durchgeführte Veranstaltungen können nicht gefördert werden.



6.3 Nebenstimmungen zur Zuwendung

Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (im Folgenden ANBest-G genannt; Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich) sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid:

Einhalten der geltenden Corona-Schutzregelungen:

①

Die zum Zeitpunkt der Maßnahme geltende „Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 26. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560b) in der aktuell gültigen Fassung oder eine an ihre Stelle tretende gesetzliche Regelung ist einzuhalten.

Öffentliche Darstellung:

②

Die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltung) angemessen darzustellen. Dazu ist auf die Förderung aus dem Förderprogramm „Neustart miteinander“ in Verbindung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen. Etwaig bereitgestellte Begleitmaterialien des Landes sind zu verwenden.

Verwendungsnachweis:

③

Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis über das im Online-Förderportal bereitgestellte Muster bis zum 31. März 2022 der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen.



6.4 Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P und Nummer 7.1 der VV zu § 44 LHO in zwei Teilen ausgezahlt. Die Zuwendung wird in Höhe von 75 % unmittelbar nach Versand oder Bereitstellung des Bewilligungsbescheides ausbezahlt. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Zuwendung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

6.5 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nach Nummer 10.3 der VV zu § 44 LHO der zuständigen Bezirksregierung ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen. Das Muster für den Verwendungsnachweis wird im Online-Förderportal und zusätzlich auf der Internetseite des für Kommunales zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis muss auf die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 dieser Richtlinie eingehen.

Eine nachträgliche Erhöhung des Zuwendungsbetrages erfolgt grundsätzlich nicht.

Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31. März 2022 vorzulegen. Abweichend von der Nummer 8.8 der VV zu § 44 LHO wird auf die Verzinsung grundsätzlich verzichtet.

6.6 Elektronische Durchführung

Das Antragsverfahren sowie das Bewilligungsverfahren werden entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch durchgeführt.

7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.



Rechtsgrundlagen

**Veröffentlichung
der Förderrichtlinie
„Neustart mitei-
nander“**

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=19644&menu=0&sg=0&keyword=Neustart

**Coronaschutzver-
ordnung**

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210709_coronaschvo_ab_10.07.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf

**Informationen des
Landes Nordrhein-
Westfalen**

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtliche-regelungen-nrw>

**Landeshaushalts-
ordnung**

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3920031009101837119





Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw

Bildquellenhinweis

S. 2: MHKBG 2021 / F. Berger

© Juli 2021 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **H-370**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.